

Merkblatt Versichererwechsel Grundversicherung

Massgebend sind die gesetzlichen sowie die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der jeweiligen Krankenversicherung (KVAG, KVAV, KVG, KVV, KVR bzw. AVB KVG, Statuten)

Ein reibungsloser Versichererwechsel für die obligatorische Krankenpflege-Versicherung OKP nach KVG per 1.1. bzw. 1.7. eines Kalenderjahres ist nur dann gewährleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Versicherungsverhältnis ist/sind durch die versicherte/n Person/en beim bisherigen Versicherer fristgerecht gekündigt (eingeschrieben empfohlen, Posteingang ist massgebend). [Art. 7 KVG, Art. 94 Abs. 3 KVV, Art. 100 Abs. 3 und 4 KVV]
2. Die versicherte/n Person/en dürfen keine Zahlungsausstände beim bisherigen Versicherer im Sinne von Art. 64a Absatz 6 KVG und Art. 105I KVV aufweisen.
3. Der neue Versicherer hat dem Vorversicherer eine Weiterversicherungsbestätigung gemäss Art. 7 Abs. 5 KVG zuzustellen. Wichtig ist dabei, dass die Information beim Vorversicherer noch vor dem Austrittstermin (30.06. oder 31.12.) eintrifft/eingetroffen ist.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Ihre Krankenversicherung haben Sie beim bisherigen Versicherer verspätet gekündigt:

Der von Ihnen gewünschte Versichererwechsel ist nicht gültig zu Stande gekommen. Die Versicherung kann auf den nächst möglichen Termin beendet werden. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen Ihre Kündigung erneut schriftlich und eingeschrieben zu senden.

2. Sie weisen beim bisherigen Versicherer Zahlungsausstände auf und haben fristgerecht gekündigt:

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss in einem bestimmten Zeitpunkt klar sein, ob der Versichererwechsel gültig zustande gekommen ist. Säumig im Sinne von Art. 64a Abs. 6 KVG ist die versicherte Person ab Zustellung der Mahnung nach Art. 105b Abs. 1. Ein gewünschter Versichererwechsel kann in diesem Fall erst dann erfolgen, wenn alle Zahlungsausstände, welche einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist gemahnt worden sind, bis zum Ablauf des Austrittstermins vollumfänglich bezahlt sind. Somit müssen die Zahlungsausstände (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Betreibungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist) bei einem Versichererwechsel per 01.01. bis Ende Dezember bzw. bei einem Versichererwechsel per 01.07. bis Ende Juni beglichen sein, damit die versicherte Person den Versicherer wechseln kann. Werden die Ausstände zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt, ist dies für den gewünschten Versichererwechsel nicht mehr relevant. Der Wechsel ist auf den vom Versicherten gewünschten Zeitpunkt nicht zustande gekommen. Wir empfehlen den versicherten Personen – falls sie den Versicherer wechseln wollen – die Versicherung auf den nächst möglichen Kündigungstermin nochmals zu kündigen.

3. Ihr Antrag ist verspätet bei Aquilana eingegangen oder bedingt durch die Festtage (Weihnachten / Neujahr) verspätet durch Aquilana bearbeitet worden:

Bitte erkundigen Sie sich beim bisherigen Versicherer, ob der gewünschte Versichererwechsel auf den von Ihnen gewünschten Termin erfolgen kann, da die Weiterversicherungsbestätigung von Aquilana nach dem 31.12. erstellt und versendet wird/wurde. Gegebenenfalls können Sie das Beginndatum auf dem Antragsformular entsprechend ändern. Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Versicherer erst, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist.

4. Anrechnung der Kostenbeteiligung bei einem unterjährigen Versichererwechsel per 01.07.:

Bei einem unterjährigen Versichererwechsel können Sie die bis zum Austrittstermin 30.06. beim bisherigen Versicherer verrechneten Kostenbeteiligungen (Franchise/Selbstbehalt) anrechnen lassen. Für diesen Zweck empfehlen wir Ihnen eine zusätzliche Bescheinigung beim bisherigen Versicherer anzufordern und Aquilana schriftlich zugehen zu lassen.

Merkblatt Versichererwechsel Zusatzversicherungen

Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Krankenversicherung (VAG, AVO, AVO-FINMA, VVG, AVB, ZB oder EB)

Kündigungstermine und Vertragsdauer bei den Zusatzversicherungen:

Die meisten Versicherer, so auch Aquilana, sehen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in Anlehnung an das Versicherungsvertragsgesetz nach Art. 35a VVG für die ordentliche Kündigung eine Frist von drei Monaten jeweils auf Ende Jahr vor. Wenn bei Ihrem Versicherer eine längere Dauer vereinbart wurde, kann der Vertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Darüber hinaus gibt es gemäss VVG besondere Kündigungs- und Widerrufsfristen bei den Zusatzversicherungen nach VVG (vgl. unser Merkblatt Kündigungstermine). Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, die Aufhebung von freiwilligen Zusatzversicherungen sehr genau zu bedenken. Eine fundierte Prüfung der Vor- und Nachteile ist bei einem beabsichtigten Wechsel des Versicherers ohnehin stets angezeigt, vor allem auch im Bereich der Zusatzversicherungen. Denn ein Neuabschluss beim neuen Versicherer oder eine spätere Wiederaufnahme beim aktuellen Versicherer nach erfolgter Kündigung ist in keinem Fall garantiert (neue Gesundheitsprüfung/Altersobergrenze/Vorbehalt/Ablehnung). Unser Kundenservice bietet Ihnen jederzeit eine kompetente Beratung, gerade auch dann, wenn es um Fragen der persönlichen Versicherungsoptimierung geht. Bitte kontaktieren Sie uns. Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Ihre Krankenversicherung hat eine Kündigungsfrist von 3 Monaten mit einer vertraglichen Laufzeit von 1 Jahr:

Die ordentliche Kündigungsfrist Ihrer Zusatzversicherungen läuft per 30. September ab. Verpassen Sie diese Frist können insofern Zusatzversicherungen per 31. Dezember des laufenden Jahres nur noch aufgrund einer teuerungsbedingten Anpassung (vgl. Ziff. 3) oder bei weiteren gesetzlich vorgesehenen Erlöschungsgründen aufgehoben werden.

2. Ihre Krankenversicherung hat eine Kündigungsfrist von 3 Monaten mit einer vertraglichen Laufzeit von 3 Jahren:

Die ordentliche Kündigungsfrist Ihrer Zusatzversicherungen läuft per 30. September auf Ende der Vertragslaufzeit ab. Bitte prüfen Sie die Vertragslaufzeit auf Ihrer persönlichen Versicherungspolice. Verpassen Sie diese Frist, können insofern Zusatzversicherungen per 31. Dezember des laufenden Jahres nur noch aufgrund einer teuerungsbedingten Anpassung (vgl. Ziff. 3) oder bei weiteren gesetzlich vorgesehenen Erlöschungsgründen aufgehoben werden.

3. Ihre Zusatzversicherungen erfahren nur teilweise eine Prämienanpassung per 01.01.:

Im Fall einer teuerungsbedingten Prämienanpassung besteht per 31. Dezember für den betreffenden Versicherungszweig eine verkürzte Kündigungsfrist (ausserordentliches Kündigungsrecht). In diesem Fall muss Ihr Kündigungsschreiben 1 Monat vor dem Tarifierhöhungszeitpunkt bei Ihrem aktuellen Krankenversicherer eingetroffen sein (in der Regel 30. November, wenn die neue Police im Oktober bei Ihnen eintrifft). Versicherungszweige, die keine teuerungsbedingte Prämienanpassungen erfahren, können folglich nur unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist oder bei weiteren gesetzlich vorgesehenen Erlöschungsgründen gekündigt werden.

4. Ihre Zusatzversicherungen erfahren infolge Altersgruppenwechsel eine Prämienanpassung per 01.01.:

Bei einer Prämienanpassung Ihrer Zusatzversicherung/en infolge Zuteilung in die nächsthöhere Altersgruppe aufgrund des effektiven Lebensalters (Lebensalter-Tarif) ergibt sich in der Regel für den Versicherungsnehmer auch ein Kündigungsrecht, wonach die betreffenden Zusatzversicherungen innert 30 Tagen seit Eintreffen der Änderungsmitteilung auf das Datum der Änderung gekündigt werden kann.

Unsere Empfehlung:

Wenn Sie einen Wechsel Ihrer bei einem anderen Krankenversicherer geführten Zusatzversicherung zu Aquilana beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig über Ihr Kündigungsrecht zu informieren und den Antrag für den Abschluss der Zusatzversicherungen zeitnah bei Aquilana zu stellen (idealerweise 5–6 Wochen vor Kündigung beim aktuellen Krankenversicherer). Lösen Sie Ihre bisherigen Zusatzversicherungen aber in jedem Fall erst dann auf, wenn Sie von uns eine **schriftliche Bestätigung zur vorbehaltlosen Aufnahme** erhalten haben. Bitte kontaktieren Sie uns. Wir unterstützen Sie gerne auch bei der Abwicklung der administrativen Belange.